STATUTEN

des Vereins der Freunde der Steyler Missionare

I. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Verein der Freunde der Steyler Missionare" besteht ein gemeinnütziger, auf unbestimmte Zeit gebildeter Verein nach Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Thal SG. Dieser Verein ersetzt den "Verein der Freunde des Gymnasiums Marienburg".
- Art. 2 Der Verein bezweckt den Erhalt des Netzwerks rund um das ehemalige Gymnasium Marienburg, der Gönner und Abonnenten der "Stadt Gottes", sowie die finanzielle und ideelle Unterstützung der Steyler Missionare der Provinz Schweiz. Der Verein kann Projekte von Steyler Missionaren, welche in der ganzen Welt tätig sind, unterstützen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die Hauptversammlung legt den Mitgliederbeitrag fest.
- Art. 4 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschliessen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet. Der Ausgeschlossene¹ kann den Ausschliessungsentscheid innert 30 Tagen schriftlich zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung anfechten, die nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes endgültig über den Ausschluss befindet.

III. Organe

Art. 5 Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

IV. Hauptversammlung

- Art. 6 Die Hauptversammlung wird alle zwei Jahre einberufen. Zusätzlich kann sie jederzeit vom Vorstand oder von 50 Mitgliedern oder einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden, wenn dies erforderlich scheint. Jede Einberufung hat unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung sind der Bericht und die Rechnung seit der letzten ordentlichen Hauptversammlung beizulegen.
- Art. 7 Die Hauptversammlung beschliesst über alle ihr gesetzlich und statutarisch vorbehaltenen Gegenstände. Ihr stehen folgende und alle weiteren Befugnisse zu, die sich aus dem Gesetz oder diesen Statuten ergeben:
 - Genehmigung des Berichtes und der Rechnung seit der letzten ordentlichen Hauptversammlung
 - Wahl und Entlastung der Organe, soweit diese nicht von Amtes wegen eine Organfunktion wahrnehmen
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Statutenrevisionen
 - Rekursinstanz gegen einen durch den Vorstand vorgenommenen Ausschluss eines Mitglieds
- Art. 8 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes bzw. bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter (Vizepräsident) geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit relativem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

V. Vorstand

- Art. 9 Der Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern. Der Provinzial der Steyler Missionare Schweiz ist von Amtes wegen Mitglied mit beratender Stimme.
- Art. 10 Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen
 Hauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. wiedergewählt.
 Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 11 Dem Vorstand fallen alle Aufgaben zu, die nicht vom Gesetz oder von diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen werden. Insbesondere ist er zuständig für:
 - Vertretung des Vereins nach aussen und Besorgung der laufenden Geschäfte
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- Einberufung der Hauptversammlung
- · Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins sowie Verfügung darüber
- · Berichterstattung an die Hauptversammlung
- Organisation eines j\u00e4hrlichen Treffens zum Gedenken an Arnold Janssen, den Gr\u00fcnder der Steyler Missionare
- Art. 12 Der Präsident beruft den Vorstand ein. Die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- Art. 13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, mindestens aber zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bzw. sein Stellvertreter. Sollten nur zwei stimmfähige Vorstandsmitglieder anwesend sein, kann das Geschäft nicht mit Stichentscheid entschieden werden und es ist eine neue Sitzung einzuberufen oder auf dem Korrespondenzweg ein neuer Entscheid zu fällen.
- Art. 14 Der Präsident ist ermächtigt, weitere Personen an die Vorstandssitzungen einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Art. 15 Präsident und Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

VI. Revisionsstelle

Art. 16 Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

VII. Finanzielles

- Art. 17 Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Schenkungen und Vergabungen aller Art sowie aus Vermächtnissen.
- Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die Höhe des von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrages beschränkt.

VIII. Auflösung des Vereins

- Art. 19 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins durch Beschluss der Hauptversammlung ist möglich. Der Antrag benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Art. 20 Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fliesst den Steyler Missionaren oder einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu. Fehlt es an einer solchen, entscheidet die Hauptversammlung im Sinne des gemeinschaftlichen Zweckes. Insbesondere sollen dabei die Bildung gefördert werden und Organisationen, die sich für gemeinnützige und nachhaltige Projekte einsetzen, unterstützt werden.

IX. Schlussbestimmungen

Die Statuten sind von der Hauptversammlung am 19. Januar 2014 beschlossen worden und ersetzen die Statuten des "Vereins der Freunde des Gymnasiums Marienburg" vom 8. November 2009. Sie treten per sofort in Kraft.

Marienburg Thal, am 19. Januar 2014

Felix Bischofberger

Präsident

₿eda Hässig

Aktuar